

Esther Bartenstein
Im Egge 2
8132 Egg

KR-Nr. 287/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Stimmbürgerin des Kantons Zürich unterbreite ich Ihnen zuhanden des Kantonsrates folgende

Einzelinitiative

in der Form einer einfachen Anregung:

Antrag

Die Kantonsverfassung und die Gesetzgebung sind so zu ändern, dass anstelle der Wahl der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen für eine Dauer von sechs Jahren ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit tritt.

Begründung

Das Prinzip der Volkswahl der Lehrerinnen und Lehrer stammt aus dem letzten Jahrhundert. Es beruht auf der damaligen Vorstellung der Stellung und des Berufes einer Lehrkraft an der Volksschule. Es entspricht nicht mehr den veränderten Anforderungen der heutigen Zeit und bildet keine zweckmässige Grundlage mehr für eine moderne Sozialpartnerschaft im öffentlichen Schuldienst.

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen werden die Lehrkräfte durch eine Volkswahl für die Dauer von sechs Jahren fest gewählt. Dies hat in der Praxis verschiedene nachteilige Auswirkungen:

- Die meisten Lehrkräfte wohnen heute ausserhalb der Gemeinde, in der sie unterrichten. Die Folge davon ist, dass der Grossteil der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kaum mehr in der Lage ist, sich aufgrund persönlicher Bekanntschaft ein begründetes Urteil über die Person und Eignung der durch die Schulbehörde zur Wahl vorgeschlagenen Lehrkräfte zu verschaffen.
- Die Wahl eines Teils der Lehrkräfte für die Dauer von sechs Jahren führt zusammen mit der später fast automatisch erfolgenden Wiederwahl praktisch zu einer Anstellung auf Lebzeiten und damit zu einer Besserstellung gegenüber den (noch) nicht gewählten Lehrkräften, selbst wenn diese mindestens gleich gut qualifiziert sind.
- Das Gefühl dieser ungewöhnlich grossen Sicherheit des Arbeitsplatzes, das mit der festen Wahl auf sechs Jahre und der in Aussicht stehenden, praktisch sicheren Wiederwahl verbunden ist, wirkt sich eher hemmend als fördernd auf die Einsatz- und Leistungsbereitschaft aus.
- Die feste Wahl der Lehrkräfte für sechs Jahre führt zu einer Einseitigkeit in bezug auf die Möglichkeit zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Während die gewählte Lehrkraft das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Wahrung einer viermonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Schuljahres kündigen kann, besteht für die Schulgemeinde als Arbeitgeber bis zum Ende der sechs Jahre, für welche eine Lehrkraft gewählt wurde, praktisch kaum eine Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis ihrerseits zu beenden, selbst wenn die Qualifikation und Leistung der Lehrkraft zu wünschen übriglassen.

- Die praktisch einzige Möglichkeit für eine Schulbehörde, das Anstellungsverhältnis mit einer gewählten Lehrkraft zu beenden, besteht darin, diese nach Ablauf der Wahldauer von sechs Jahren nicht mehr zur Wiederwahl durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vorzuschlagen.

Ein derartiger Schritt ist aufsehenerregend und mit unerwünschten Nebenwirkungen verbunden, so dass er in der Praxis nur in besonders krassen Einzelfällen von der Schulbehörde überhaupt gewagt wird. In der Öffentlichkeit und im Lehrkörper wird viel unnötiges Aufsehen erregt und das Klima gestört. Die sachliche Begründung eines solchen Schrittes für die Öffentlichkeit ist fast nicht möglich, ohne das Amtsgeheimnis und die Rechte auf Schutz der Persönlichkeit der betreffenden Lehrkraft zu verletzen.

Solche Vorkommnisse mit entsprechender Publizität schaden nicht nur der betreffenden Lehrkraft, sondern auch dem ungestörten Schulbetrieb und damit den Schulkindern.

Die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs obliegt nach dem geltenden Gesetz der Schulbehörde, die durch eine Volkswahl bestellt wird.

Viele Schulbehörden im Kanton Zürich äussern ihr Unbehagen über die jetzige Situation. Das vorliegende Initiativbegehren bezweckt, dass die gewählten Schulbehörden ihren gesetzlichen Auftrag besser erfüllen können.

Die Abschaffung der Volkswahl der Lehrkräfte an der Volksschule ebnet den Weg für eine gerechtere, leistungsförderndere, ausgewogenere und partnerschaftlichere Gestaltung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule.

Egg, den 11. Dezember 1991

Mit freundlichen Grüßen

Esther Bartenstein
und Mitunterzeichnende